

2023

Reglement über das Kommunikationsnetz



Dorfkorporation Bazenheid

1.1.2023



- Vom Verwaltungsrat erlassen am 13. Juli 2022
- Fakultatives Referendum vom 19.08.2022 bis 28.09.2022
- In Anwendung ab 01. Januar 2023

Reglement über das Kommunikationsnetz

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bazenheid erlässt, gestützt auf die Korporationsordnung, betreffend des Kommunikationsnetzes der Dorfkorporation Bazenheid (DKB), folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Artikel 1 Diese Bestimmungen ordnen die Erschliessung und Versorgung des Versorgungsgebietes der DKB mit den Signalen für Fernseh- und Radioempfang und für internetbasierte Dienstleistungen
Abonnenten	Artikel 2 Abonnenten sind: a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, die ein Empfangsgerät an das Kommunikationsnetz angeschlossen haben; b) Mieter von Liegenschaften, die ein Empfangsgerät an das Kommunikationsnetz angeschlossen haben. Der Anschluss an das Kommunikationsnetz ist auch Interessenten ausserhalb des Versorgungsgebietes oder anderen Netzbetreibern möglich. Die Bedingungen für einen Anschluss werden vertraglich vereinbart.
Rechtsverhältnis	Artikel 3 Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der DKB und den Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.
Abonnementsdauer	Artikel 4 Das Abonnement beginnt mit dem Anschluss eines Empfangsgerätes an das Kommunikationsnetz. Das Abonnement ist jederzeit vom Abonnenten unter Einhaltung einer monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich kündbar. Die Plombierung des Anschlusses ist Sache der DKB. Die Plomben werden regelmässig kontrolliert. Wird festgestellt, dass die Plombe entfernt wurde, so hat der Gebäudeeigentümer bzw. Mieter die Benutzungsgebühren seit der letzten Kontrolle zu bezahlen. Wird die Plombe versehentlich beschädigt, ist die DKB umgehend zu informieren.



II Signallieferung

Grundsatz	<p>Artikel 5 Die DKB beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Signalen.</p>
Einschränkung Unterbrechung	<p>Artikel 6 Die DKB hält die durch Störungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie verständigen die Abonnenten nach Möglichkeit im Voraus.</p>
Haftungsausschluss	<p>Bezüger haben gegenüber der DKB keinen Schadenersatzanspruch für Schäden aus Unterbruch, Einschränkung und Wiederaufnahme der Signallieferung.</p>
Anforderungen an Installation und Geräte	<p>Artikel 7 Die DKB liefert Signale nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>
Anmeldung	<p>Artikel 8 Wer Signale von der DKB beziehen will, hat sich bei der DKB anzumelden. Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und der DKB beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen.</p>
Abmeldung	<p>Artikel 9 Der Abonnent kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit kündigen. Die DKB unterbindet unmittelbar nach erfolgter Kündigung die Signallieferung. Mit der Einstellung der Signallieferung, spätestens aber auf Ende des der Kündigung folgenden Monats, endet das Benützungsverhältnis.</p> <p>Wird ein nach Art. 10 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.</p> <p>Wird das Benützungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung wieder aufgenommen, so werden die Aufwendungen für die Wiederherstellung der Signallieferung dem Abonnenten belastet.</p> <p>Bei Wohnungs- und Eigentumswechsel: Ist der Abonnent Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die DKB unter Angabe seiner alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren. Der Vermieter weist den Mieter auf diese Pflicht hin.</p>
Pflichten des Hauseigen- tümers oder des Vertreters	<p>Artikel 10 Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 2 Abs. a) bzw. der Mieter gemäss Art. 2 Abs. b) oder der Vertreter vom Abonnenten, so hat er der DKB Veränderungen in der Benutzerzahl (An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederinbetriebnahme des Benützungsverhältnisses) mitzuteilen.</p>



III. Bau und Unterhalt der Anlage

Versorgungseigene Anlagen	Artikel 11 Die DKB erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen bis und mit Gebäudeanschluss. Die Anlagen sind Eigentum der DKB.
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat auf seinem Grundstück Kabeldurchleitungen, die Errichtung und Wartung von Verteilern und Verstärkeranlagen sowie andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen entschädigungslos zu dulden Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Zugänglichkeit	Artikel 12 Die Beauftragten von der DKB sind nach Voranmeldung berechtigt, zu angemessener Zeit Räume mit Kommunikationseinrichtungen zu betreten, um Installations- und Reparaturarbeiten sowie Kontrollen durchzuführen.
----------------	--

III. Anschluss

Neuerschliessung	Artikel 13 Das Kommunikationsnetz von der Anschlussstelle am bestehenden Verteilnetz bis und mit Gebäudeanschluss wird durch die DKB erstellt. Die Grab- und Bauarbeiten inkl. Schutzeinrichtungen für die Rohranlage gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Bei Abbruch eines Gebäudes ist die Zuleitung bis zur Anschlussstelle am bestehenden Netz zu Lasten des Gebäudeeigentümers zu entfernen.
------------------	--

Unterhalt	Artikel 14 Die DKB übernimmt das Kommunikationsnetz bis zum Gebäudeanschluss sowie die Rohranlage bis zum Gebäude-Ausserkante Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht, wenn die Anlagen vorschriftsgemäss erstellt, durch die DKB abgenommen und eingemessen wurden.
-----------	--

Grundsätzlich trägt die DKB Reparatur- und Erneuerungskosten. Der Grundeigentümer hat bei Reparaturen und Erneuerungen die Kosten ganz oder teilweise zu tragen, wenn er mit zusätzlichen Bauten den Zugang zu den Anlagen erschwerte und dadurch Mehrkosten entstehen.

Hausinstallation	Artikel 15 Die Installationen innerhalb des Gebäudes sind Sache des Gebäudeeigentümers. Die Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Das Material der Hausinstallationen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen. Neuinstallationen und Erweiterungen sind der DKB unverzüglich zu melden. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Gebäudeanschluss geht zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
------------------	--

Mehrfachanschlüsse	Artikel 16 Im gleichen Gebäude und in der gleichen Wohnung können mehrere Anschlüsse erstellt werden. Neuinstallationen und Erweiterungen sind der DKB unverzüglich zu melden. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Gebäudeanschluss geht zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
--------------------	---



IV. Beiträge und Gebühren

Erschliessungsbeitrag	<p>Artikel 17 Bei Neuerschliessungen von Grundstücken wird je m² zu erschliessendem Bauland ein Beitrag erhoben.</p>
Anschlussbeitrag	<p>Artikel 18 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die an das Kommunikationsnetz angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.</p> <p>Die aktuellen Beiträge können dem entsprechenden Gebührentarif entnommen werden.</p> <p>Die Beiträge werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>
Benutzungsgebühr	<p>Artikel 19 Der Abonnent hat für die Benutzung des Kommunikationsnetzes eine monatliche Gebühr zu entrichten. Die aktuellen Gebühren können dem entsprechenden Gebührentarif entnommen werden. Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Gebühren können bei einigen Internet-Abonnement entfallen.</p>
Zahlungsbedingungen	<p>Artikel 20 Zahlungen: Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug netto zahlbar.</p> <p>Verzug: Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde im Verzug und schuldet den gesetzlichen Verzugszins. Bleibt eine Mahnung der DKB erfolglos, kann die DKB die Erbringung ihrer Leistungen einschränken, unterbrechen oder einstellen. DKB kann die entsprechenden technischen Massnahmen treffen, um ihre Leistungen einzuschränken. DKB kann für jede Mahnung eine Gebühr von Fr. 20.00 exkl. MWST erheben. Besondere Aufwendungen für das Ab- oder Einschalten der Leistungen oder für das Inkasso werden verrechnet.</p> <p>Akontozahlung, Vorauszahlung, Sicherstellung: Bestehen Zweifel, ob ein Kunde die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss einhalten kann, verlangt die DKB eine Vorauszahlung.</p>
Einstellung der Signallieferung	<p>Artikel 21 Die DKB kann, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Folgen bei Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent:</p> <ol style="list-style-type: none">Installationen widerrechtlich und ohne Beachtung dieser Bestimmungen erstellt;Einrichtungen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;den Organen des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt. <p>Bei wiederholter Nichtbeachtung der Punkte a) bis e) kann die DKB die Hauszuleitung unterbrechen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Abonnenten.</p>



V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 22

Das Reglement über das Kommunikationsnetz ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 19.08.2022 bis 28.09.2022 kein Begehren der Bürgerschaft für Änderungen gestellt worden ist. Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 23

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschafts-Fernsehanlage vom 02. April 1980

Bazenheid, 22. Juni 2022

Dorfkorporation Bazenheid

Der Präsident:

Felix Forster

Die Ratsschreiberin

Helena Tarnutzer